

(2) Zur Bildung der Wahlbezirke (Stimmbezirke) haben die Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte ihr Gebiet in Wahlbezirke (Stimmbezirke) einzuteilen. Dies hat so zu erfolgen, daß allen Wählern die Stimmabgabe möglichst erleichtert wird.

(3) Ein Wahlbezirk (Stimmbezirk) soll nicht mehr als 2500 Einwohner umfassen, darf aber auch nicht so klein sein, daß die Geheimhaltung der Stimmabgabe gefährdet ist. Jede Gemeinde bildet mindestens einen Wahlbezirk (Stimmbezirk).

(4) Für Kranken- und Pflegeanstalten mit einer größeren Anzahl von Wahlberechtigten können selbständige Wahlbezirke (Stimmbezirke) gebildet werden.

(5) In größeren Städten können — falls erforderlich — auf den Bahnhöfen besondere Wahlbezirke (Stimmbezirke) für die Stimmabgabe von verreisenden Ortseinwohnern mit Wahlscheinen eingerichtet werden.

(6) Über die Bildung von weiteren Sonderwahlbezirken (Stimmbezirken) entscheidet der Rat des Kreises bzw. der Rat der Stadt.

(7) Die Bildung der Wahlbezirke (Stimmbezirke) ist von den zuständigen Räten spätestens 50 Tage vor dem Wahltag bekanntzumachen.

§ 17

Wahlkreise

(1) Die Wahl der Abgeordneten erfolgt in Wahlkreisen. Zur Wahl der neuen Bezirkstage bestimmen die Bezirkstage die Wahlkreise und legen die Zahl der in den einzel-